



# HESSISCHER LANDTAG

04. 05. 2009

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **für ein Viertes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. April 2009 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 27. April 2009 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz, für Integration und Europa vertreten.

#### **A. Problem**

Nach dem Kabinettsbeschluss vom 16. Oktober 2001 werden alle Gesetze und Rechtsverordnungen auf fünf Jahre befristet.

Die in Art. 1 bis 18 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze treten jeweils mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

#### **B. Lösung**

Die Geltungsdauer der in Art. 1 bis 18 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze wird jeweils ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert.

#### **C. Befristung**

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

Die Geltungsdauer der in Art. 1 bis 8, 10 bis 12 und 14 bis 18 des Gesetzentwurfs genannten befristeten Stammgesetze wird jeweils bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 verlängert.

Die Geltungsdauer des in Art. 9 des Gesetzentwurfs genannten befristeten Stammgesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 verlängert.

Die Geltungsdauer des in Art. 13 des Gesetzentwurfs genannten befristeten Stammgesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 verlängert.

#### **D. Alternativen**

Keine. Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer treten die o.g. Gesetze mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

#### **E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Keine.

#### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

#### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Viertes Gesetz  
zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung  
befristeter Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

In § 9 Satz 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2005 (GVBl. I S. 98) wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

**Artikel 2<sup>2</sup>  
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung**

Das Hessische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191, 278), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort "Rechtsberatungsgesetzes" durch die Angabe "Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000)," ersetzt.
2. In § 6 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

**Artikel 3<sup>3</sup>  
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Arbeitsgerichtsgesetz**

In § 7 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 244) wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

**Artikel 4<sup>4</sup>  
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 980), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 wird die Angabe "vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091, 1652, 2000), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191)" durch "in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)" ersetzt.
2. § 33 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. In § 35 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

**Artikel 5<sup>5</sup>  
Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes  
für Umwelt und Geologie**

Das Gesetz zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 13, 18), zuletzt geän-

---

<sup>1</sup> Ändert GVBl. II 210-16

<sup>2</sup> Ändert GVBl. II 210-77

<sup>3</sup> Ändert GVBl. II 211-1

<sup>4</sup> Ändert GVBl. II 230-5

<sup>5</sup> Ändert GVBl. II 300-34

dert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe "vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)" durch "in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)" ersetzt.
2. In § 5 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

#### **Artikel 6<sup>6</sup>**

##### **Änderung des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten**

Das Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 234) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte "Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen" durch "Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit" ersetzt.
2. In § 5 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

#### **Artikel 7<sup>7</sup>**

##### **Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes**

In § 25 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

#### **Artikel 8<sup>8</sup>**

##### **Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 780), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe "31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255)," durch "5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)," ersetzt.
2. In § 34 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe "(§ 6 HessAGVwGO)" gestrichen.
3. In § 43 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe "(HessAGVGO) in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GVBl. I S. 809)" durch "in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970)" ersetzt.
4. In § 44 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434)" durch "17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674)" ersetzt.
5. § 55 erhält folgende Fassung:

"§ 55

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft."

<sup>6</sup> Ändert GVBl. II 301-2

<sup>7</sup> Ändert GVBl. II 305-5

<sup>8</sup> Ändert GVBl. II 322-67

**Artikel 9<sup>9</sup>**  
**Änderung des Landesblindengeldgesetzes**

In § 9 Satz 2 des Landesblindengeldgesetzes vom 25. Oktober 1977 (GVBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), wird die Zahl "2009" durch "2011" ersetzt.

**Artikel 10<sup>10</sup>**  
**Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung**

Das Gesetz über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 27. Februar 2004 (GVBl. I S. 93) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869)" durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793)" ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

**Artikel 11<sup>11</sup>**  
**Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes**

Das Hessische Krankenpflegehilfegesetz vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 17" durch "§ 17 Abs. 1" ersetzt.
2. In § 24 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

**Artikel 12<sup>12</sup>**  
**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wohnraumförderungsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Wohnraumförderungsgesetz vom 2. Dezember 2004 (GVBl. I S. 385) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076)" durch "28. März 2009 (BGBl. I S. 634)" ersetzt.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft."

**Artikel 13<sup>13</sup>**  
**Änderung des Gesetzes über das Investitionsprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 bis 2007**

Das Gesetz über das Investitionsprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 bis 2007 vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 511) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797)" durch "29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92)" ersetzt.

---

<sup>9</sup> Ändert GVBl. II 34 - 20

<sup>10</sup> Ändert GVBl. II 351-70

<sup>11</sup> Ändert GVBl. II 353-52

<sup>12</sup> Ändert GVBl. II 362-68

<sup>13</sup> Ändert GVBl. II 41-33

2. In § 2 wird die Zahl "2009" durch "2010" ersetzt.

**Artikel 14<sup>14</sup>**  
**Änderung des Ingenieurgesetzes**

Das Ingenieurgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 784), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "(ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141)" durch "(ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1)" ersetzt.
  - b) In Abs. 4 wird die Angabe "31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713)," durch "5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)," ersetzt.
2. In § 10 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

**Artikel 15<sup>15</sup>**  
**Änderung des Ingenieurkammergesetzes**

Das Ingenieurkammergesetz vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 784), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 wird die Angabe "§ 158c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378)" durch "§ 117 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874)" ersetzt.
  - b) In Abs. 5 wird die Angabe "(ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141)" durch "(ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1)" ersetzt.
2. In § 3a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "28. Mai 2007 (BGBl. I S. 923)" durch "20. März 2009 (BGBl. I S. 607)" ersetzt.
3. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 539)" durch "17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908)" ersetzt.
4. In § 18a Abs. 1 wird die Angabe "19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757)" durch "23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026)" ersetzt.
5. In § 23 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

---

<sup>14</sup> Ändert GVBl. II 50-10

<sup>15</sup> Ändert GVBl. II 50-30

**Artikel 16<sup>16</sup>**  
**Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem  
Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz**

Das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562, 575), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1632), geändert durch Gesetz vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038)" durch "30. Januar 2002 (BGBl. I S. 570), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)" ersetzt.
2. In § 2 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

**Artikel 17<sup>17</sup>**  
**Änderung des LFN-Reformgesetzes**

Das LFN-Reformgesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 bis 5 werden aufgehoben.
2. Der bisherige § 6 wird § 3 und wie folgt geändert:  
In Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

**Artikel 18<sup>18</sup>**  
**Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen  
der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und  
Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus**

In § 3 Satz 2 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233) wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

**Artikel 19**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>16</sup> Ändert GVBl. II 56-8

<sup>17</sup> Ändert GVBl. II 800-47

<sup>18</sup> Ändert GVBl. II 800-54

**Begründung:****A. Allgemeines:**

Nach dem Kabinettsbeschluss vom 16. Oktober 2001 sind Gesetze grundsätzlich auf fünf Jahre zu befristen. Die Evaluation der befristeten Gesetze liegt nach dem Kabinettsbeschluss vom 7. Mai 2007 in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts.

Durch den Kabinettsbeschluss vom 7. Mai 2007 wurden auch die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Gesetze festgelegt. In allen Fällen führt das zuständige Ressort die gesetzlich vorgeschriebenen oder für zweckmäßig gehaltenen Beteiligungen vor Aufnahme des Artikelentwurfs in das Sammelgesetz durch.

In Ausführung des Kabinettsbeschlusses vom 7. Mai 2007 wurde für diejenigen Gesetze, die bis zum 31. Dezember 2009 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, ein Entwurf für ein Sammelgesetz unter der formellen Federführung des Justizministeriums vorbereitet.

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei hat den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften nach Maßgabe des Kabinettsbeschlusses vom 7. Mai 2007 dem Justizministerium gegenüber freigegeben.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften:****Zu Art. 1 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes):**

Das Gerichtsorganisationsgesetz regelt den Sitz und die Bezirke der Amtsgerichte, der Landgerichte und Staatsanwaltschaften, der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main als eigenständige Behörde und des Oberlandesgerichts. Das Gesetz enthält weiterhin die Ermächtigung des Ministers der Justiz, Zweigstellen der Amtsgerichte und der Staatsanwaltschaften zu errichten und Gerichtstage abzuhalten sowie die Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz bei Bildung neuer Gemeinden oder nach Eingemeindungen zu berichtigen.

Das Gesetz ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 befristet. Die Geltungsdauer ist um weitere fünf Jahre zu verlängern, weil die unter Beteiligung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stattgefundenene Evaluation mit dem Ergebnis abgeschlossen wurde, dass sich das Gesetz bewährt hat und auf die Rechtsvorschrift nicht verzichtet werden kann.

**Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung):**

Zu Nr. 1 (§ 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 6):

Das Hessische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Zuständigkeit für die Anerkennung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung und deren Aufgaben.

Das Gesetz ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 befristet. Die Geltungsdauer ist um weitere fünf Jahre zu verlängern, weil die unter Beteiligung der Notarkammer Frankfurt am Main, der Notarkammer Kassel, der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Rechtsanwaltskammer Kassel, der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern, des Kommissariats der katholischen Bischöfe im Lande Hessen, des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen, der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V., des Hessischen Sozialministeriums, des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, des Hessischen Städtetags, des Hessischen Landkreistags und des Hessischen Städte- und Gemeindebunds stattgefundenene Evaluation mit dem Ergebnis abgeschlossen wurde, dass sich das Gesetz bewährt hat und auf die Rechtsvorschrift nicht verzichtet werden kann.

**Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz):**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Arbeitsgerichtsgesetz regelt die Errichtung der hessischen Arbeitsgerichte und des Landesarbeitsgerichts, die Zusammensetzung der einzelnen Bezirke der hessischen Arbeitsgerichte sowie die Dienstaufsicht über diese Gerichte.

Eine landesgesetzliche Regelung hierzu ist unverzichtbar, da die Errichtung von Arbeitsgerichten in § 14 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes und die Errichtung des Landesarbeitsgerichts in § 33 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes zwingend vorgegeben ist.

Im Rahmen der Evaluation der Vorschrift wurde der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts angehört. Aus seiner Stellungnahme ergibt sich, dass weder einzelne Regelungen der Vorschrift entfallen können noch Änderungsbedarf - auch in Bezug auf die Zusammensetzung der Arbeitsgerichtsbezirke - besteht. Mithin wurden keine Einwendungen gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes ohne weitere Änderungen erhoben.

Die Evaluation wurde mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass sich das Gesetz inhaltlich bewährt hat und die Verlängerung seiner Geltungsdauer um weitere fünf Jahre erforderlich ist.

#### **Zu Art. 4 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch):**

Zu Nr. 1 (§ 30):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2 (§ 33):

§ 33 Abs. 2 ist aufzuheben, da der in § 33 Abs. 2 Satz 1 in Bezug genommene § 1808 BGB bereits mit Wirkung zum 31. Dezember 1991 außer Kraft getreten ist. Die Regelung in § 33 Abs. 2 Satz 1 ist daher gegenstandslos. Die Aufrechterhaltung des § 33 Abs. 2 Satz 2 ist nicht erforderlich, da es sich um eine Ausnahme zu der Regelung in § 33 Abs. 1 Satz 1 handelt. Die Regelung der Mündelsicherheit nach § 3 Satz 2 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten bleibt auch nach der Aufhebung unberührt.

Zu Nr. 3 (§ 35):

Bei den Regelungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch handelt es sich in verschiedenen Bereichen (z.B. Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht) um Normierungen, die Regelungslücken des Bürgerlichen Gesetzbuches schließen.

Im Rahmen der Evaluation der Vorschrift wurden die Rechtsanwalts- und Notarkammern, kirchliche Gremien, die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern, die anderen Ressorts sowie der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main angehört. Aus den Stellungnahmen ergaben sich unterschiedliche, sich teilweise widersprechende Einschätzungen hinsichtlich der Erforderlichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer einzelner Vorschriften. Ein konkreter Änderungsbedarf wurde allerdings nicht gesehen. Insgesamt wurden keine Einwendungen gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes ohne weitere Änderungen erhoben.

Die Evaluation wurde daher mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass sich das Gesetz inhaltlich bewährt hat und die Verlängerung seiner Geltungsdauer um weitere fünf Jahre erforderlich ist.

#### **Zu Art. 5 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie):**

Zu Nr. 1 (§ 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 5):

Das Gesetz zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie enthält aufbauorganisatorische Bestimmungen zur Zusammenlegung zweier zuvor eigenständiger Behörden. Das Gesetz beschreibt die Aufgaben der neu errichteten Behörde. Auch ist das für die Bediensteten und Beauftragten vorgesehene Betretungsrecht von Grundstücken gesichert. Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie wurde zum 1. Januar 2000 errichtet.

Zur Evaluation des Gesetzes wurden die betroffenen Fachabteilungen im Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz beteiligt. Eine Beteiligung von Verbänden oder Fachkreisen wird nicht für erforderlich gehalten. Eine Betroffenheit der Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände kann nicht erkannt werden, insbesondere ist keine Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände nach dem Beteiligungsgesetz erforderlich. Nach dem Ergebnis der Evaluation ist eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um weitere fünf Jahre vorzunehmen.



**Zu Art. 6 (Änderung des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten):**

Zu Nr. 1 (§ 2):

Die Aufgabenbeschreibung in § 2 Abs. 2 "Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen" wird an die neue Begrifflichkeit des Staatsangehörigkeitsrechts "Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit" angepasst. Durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) ist mit § 30 des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine bisher in dieser Form nicht vorhandene Rechtsgrundlage für Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren durch die Staatsangehörigkeitsbehörden geschaffen worden, die die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen einschließt. Am materiellen Gehalt der Aufgabe ändert sich nichts.

Zu Nr. 2 (§ 5):

Das Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten regelt die landesrechtlichen Zuständigkeiten im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts. Das Gesetz ist nach § 5 Satz 2 bis zum 31. Dezember 2009 befristet. Im Rahmen der Überprüfung des Gesetzes wurden die für den Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes zuständigen Behörden (Regierungspräsidien, Gemeindevorstände der kreisangehörigen Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohnern, in kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss), die Kommunalen Spitzenverbände und der Hessische Datenschutzbeauftragte beteiligt. Die Regierungspräsidien haben übereinstimmend berichtet, dass sich die Zuständigkeitsregelungen bewährt hätten. Die für die Entgegennahme und Vorbereitung der Bescheidung von Einbürgerungsanträgen, die Aushändigung von Einbürgerungsurkunden sowie die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit zuständigen Kommunen haben ebenfalls berichtet, dass sich die bisherige Aufgabenverteilung grundsätzlich bewährt habe.

Hinsichtlich des auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Gesetzes eingerichteten gemeinsamen automatisierten Verfahrens für die Bearbeitung von Einbürgerungsverfahren (E-Einbürgerung) haben die Regierungspräsidien und die am Verfahren beteiligten Kommunen im Rahmen der Evaluation berichtet, dass sich die Einrichtung des Verfahrens grundsätzlich bewährt habe. Das Verfahren wird derzeit von den Regierungspräsidien, dem Hessischen Landeskriminalamt, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, dem Hessischen Statistischen Landesamt, dem Bundesamt für Justiz sowie von 144 Kommunen (darunter 17 Kreisausschüsse) genutzt. Damit werden mittlerweile ca. 70 bis 80 v.H. des landesweiten Antragsaufkommens mit E-Einbürgerung bearbeitet; zum Ende dieses Jahres werden durch den Beitritt weiterer Kommunen ca. 90 v.H. der Fälle über die E-Einbürgerung abgewickelt werden können. Gleichwohl besteht Bedarf nach einer kontinuierlichen verbessernden Pflege des Systems, beispielsweise bei der Bedienerfreundlichkeit oder der Vordruckgestaltung sowie nach einem weiteren Ausbau des Verfahrens durch eine Einbeziehung der Ausländer- und Meldebehörden und des Bundesverwaltungsamts. Gesetzliche Änderungen sind dafür jedoch nicht notwendig.

Der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund und der Hessische Datenschutzbeauftragte haben gegen die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschrift keine Einwendungen erhoben.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll daher ohne weitere Änderungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 verlängert werden.

**Zu Art. 7 (Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes):**

Das Gesetz regelt die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen von hessischen Behörden.

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes ist erforderlich, weil ohne die gesetzliche Grundlage keine Kostenerhebung möglich ist. Ein Verzicht auf das Hessische Verwaltungskostengesetz würde im Landeshaushalt zu jährlichen Mindereinnahmen im dreistelligen Millionenbereich führen.

Gleiches gilt für Kommunen, soweit es sich um Tätigkeiten in Weisungs- und Auftragsangelegenheiten handelt. Auch Beliehene hätten, soweit ihnen das Recht zur Kostenerhebung verliehen worden ist, keine entsprechenden Einnahmen mehr.

Die Kommunalen Spitzenverbände wurden beteiligt. Sie erhoben gegen die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes keine Einwendungen.

**Zu Art. 8 (Änderung des Juristenausbildungsgesetzes):**

Zu Nr. 1 (§ 3), Nr. 2 (§ 34), Nr. 3 (§ 43) und Nr. 4 (§ 44):  
Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 5 (§ 55):

Das Juristenausbildungsgesetz (JAG) regelt die Ausbildung der Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft, der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst sowie die Grundlagen der am Ende der beiden Ausbildungsabschnitte stehenden Staatsexamina. Mit dem JAG wird der bundesrechtliche, insbesondere durch das Deutsche Richtergesetz (DRiG) gesetzte Rahmen der Juristenausbildung für Hessen ausgefüllt und inhaltlich konkretisiert.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll unter redaktioneller Anpassung des Wortlauts der Befristungsregelung verlängert werden.

Die Möglichkeit der Stellungnahme zur beabsichtigten Verlängerung des JAG wurde eingeräumt: den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie den Personalvertretungen, Frauenbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen des Geschäftsbereichs, den richterlichen Berufsverbänden, den Präsidenten sowie den Dekanen und Fachschaften der rechtswissenschaftlichen Fakultäten der hessischen Universitäten, den hessischen Rechtsanwalts- und Notarkammern, dem Landesverband Hessen im Deutschen Anwaltverein sowie den Industrie- und Handelskammern.

Eine Stellungnahme haben abgegeben: die Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, des Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Finanzgerichts, der Generalstaatsanwalt, die Präsidenten der Landgerichte Fulda, Gießen, Hanau, Marburg und Wiesbaden, die Präsidentin des Sozialgerichts Frankfurt am Main, der Präsident des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main, die Präsidenten der Verwaltungsgerichte Frankfurt am Main und Wiesbaden, der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Kassel, die Leitenden Oberstaatsanwälte der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Marburg und Wiesbaden, der Bezirksrichterrat, der Bezirksstaatsanwaltsrat, der Richterrat bei dem Hessischen Finanzgericht, die Frauenbeauftragte des Hessischen Ministeriums der Justiz, der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen, die Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel, die Notarkammern Frankfurt am Main und Kassel, die Dekane der rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Gießen und Frankfurt am Main, die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern, der Deutsche Beamtenbund, der Bund deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Landessprecherversammlung der Rechtsreferendare in Hessen sowie die Neue Richtervereinigung (NRV).

In allen Stellungnahmen wurde für die Verlängerung des JAG votiert. Die ganz überwiegende Mehrheit sprach sich für eine unveränderte Fortführung der Vorschriften aus. Von einigen wenigen Gerichten des Geschäftsbereichs, von der NRV sowie von der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern wurde die Verlängerung einzelner Ausbildungsstationen angeregt. Die vorgenannte Arbeitsgemeinschaft hat des Weiteren vorgeschlagen, in den Pflichtenkatalog des § 7 JAG eine zweisemestrige Veranstaltung "Einführung in die Wirtschaftswissenschaften" aufzunehmen. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts hat grundsätzliche Zweifel am Sinngehalt des arbeitsrechtlichen Lehrgangs geäußert. Die Landessprecherversammlung der Rechtsreferendare in Hessen vermisst in § 53 JAG eine Wiedereinstellungsmöglichkeit in den Referendardienst nach einer Entlassung wegen Krankheit.

Den Anregungen zur Verlängerung einzelner Stationen soll nicht gefolgt werden. Bei der Länge der Stationen ist der Landesgesetzgeber an das Stationenraster gebunden, das der Bundesgesetzgeber in § 5b DRiG vorgeschrieben hat. Darüber hinaus ist die gleichmäßige Dauer der ersten Stationen im Interesse einer optimalen Kapazitätsauslastung zwingend geboten.

Hinsichtlich der von der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern geforderten Aufnahme einer zweisemestrigen Veranstaltung "Einführung in die Wirtschaftswissenschaften" in den Pflichtenkatalog des § 7 JAG erscheint angesichts der in § 6 JAG aufgeführten Stofffülle eine Erweiterung des Lernkatalogs nicht angezeigt. Der arbeitsrechtliche Lehrgang findet seine Grundlage in § 5b Abs. 5 DRiG; da nach § 48 Abs. 4 Nr. 4 JAG eine der Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung aus den Bereichen Arbeit oder Wirtschaft stammen muss, ist eine besondere Schulung der Referendarinnen und Referendare auf diesem Gebiet geboten.

Mit der Landessprecherversammlung der Rechtsreferendare in Hessen wird eine Wiedereinstellungsmöglichkeit in den Referendardienst nach einer Entlassung wegen Krankheit für wünschenswert erachtet. Ein solcher Wiedereinstellungsanspruch bedarf jedoch keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, da er sich bereits aus dem allgemeinen Einstellungsanspruch des § 26 Abs. 1 Satz 1 JAG ergibt.

**Zu Art. 9 (Änderung des Landesblindengeldgesetzes):**

Das Landesblindengeldgesetz regelt die einkommens- und vermögensunabhängige Gewährung von Blindengeld für blinde Menschen, blinden Menschen Gleichgestellte und hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen in Hessen in Anlehnung an § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Das Landesblindengeldgesetz ist befristet bis zum 31. Dezember 2009. Im Rahmen der Evaluierung haben der Landeswohlfahrtsverband, die Kommunalen Spitzenverbände und die Behindertenverbände und -organisationen die Weitergeltung des Gesetzes befürwortet, gleichzeitig aber auch einen Anpassungs- und Änderungsbedarf gesehen. Diese Auffassung wird geteilt, jedoch muss dieser Bedarf zunächst aufgrund eines aktuellen Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Union (EU) gegen die Bundesrepublik Deutschland zurückgestellt werden. Mit diesem Verfahren wendet sich die EU gegen das bisher im Landesblindengeldgesetz festgeschriebene Wohnsitzerfordernis als Verstoß gegen das vertraglich vereinbarte Gebot der Freizügigkeit und fordert die Bundesregierung dazu auf, hier auf eine Rechtsänderung hinzuwirken. Die Konsequenzen und die Umsetzungsalternativen sind für die Länder noch nicht hinreichend klar. Sie müssen zunächst auf Länderebene eingehend erörtert werden, mit dem Ziel, eine möglichst einheitliche Regelung zu treffen. Unter Berücksichtigung der Verpflichtung des Bundes und der Länder zur Umsetzung der EU-Vorgaben und der Dauer des erforderlichen Abstimmungs- und Umsetzungsverfahrens soll das Gesetz zunächst um zwei Jahre verlängert werden.

**Zu Art. 10 (Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung):**

Zu Nr. 1 (§ 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 3):

Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung sowie § 17a Abs. 1 Satz 1 der Röntgenverordnung sind zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung "ärztliche Stellen" zu bestimmen. Mit dem Gesetz über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung wurde die hierfür zuständige Behörde festgelegt und die erforderliche gesetzliche Ermächtigung dafür geschaffen, diesbezügliche hoheitliche Aufgaben und Befugnisse, insbesondere auch das Recht der Erhebung von Kosten, auf private Dritte zu übertragen.

Um die genannten Aufgaben weiterhin erfüllen zu können, ist es erforderlich, die Geltungsdauer der Vorschrift um fünf Jahre zu verlängern.

Im Rahmen der Evaluation der Vorschrift sind die im Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz betroffenen Organisationseinheiten sowie das Hessische Sozialministerium beteiligt worden. Eine Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden sowie der Kommunalen Spitzenverbände wird nicht als erforderlich erachtet.

**Zu Art. 11 (Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes):**

Zu Nr. 1 (§ 12):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 24):

Das Hessische Krankenpflegehilfegesetz (HKPHG) regelt das Führen der staatlich geschützten Berufsbezeichnung "Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer" und die einjährige Krankenpflegehilfeausbildung.

Das Hessische Krankenpflegehilfegesetz ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 befristet.

Im Rahmen der Evaluation haben die Krankenpflegehilfeschulen, die Verbände und Institutionen die Weitergeltung des Gesetzes befürwortet.

Die Geltungsdauer des HKPHG soll daher um fünf Jahre verlängert werden.

**Zu Art. 12 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wohnraumförderungsgesetz):**

Zu Nr. 1 (§ 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 8):

Das Gesetz regelt Zuständigkeiten und Entgelte zur Ausführung des Wohnraumförderungsgesetzes und ist daher weiterhin erforderlich. Seine Geltungsdauer soll unter redaktioneller Anpassung des Wortlauts der In- und Außerkrafttretensregelung um fünf Jahre verlängert werden.

Die Kommunalen Spitzenverbände wurden angehört und haben gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes keine Einwände erhoben.

Der von der Stadt Frankfurt am Main über den Hessischen Städtetag angeregten Übertragung der Zuständigkeit für die Einzelfreistellung nach § 30 des Wohnraumförderungsgesetzes auf die Gemeinden kann nicht gefolgt werden. Zwar mag für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main eine Änderung der Zuständigkeit sinnvoll sein, jedoch müsste die Zuständigkeit für alle hessischen Gemeinden geändert werden. Gerade in kleineren Gemeinden dürfte jedoch nicht der erforderliche Sachverstand vorliegen, so dass es bei der Zuständigkeit der Landesbank Hessen-Thüringen verbleiben soll. Dadurch wird auch eine einheitliche Verfahrensweise in Hessen gewährleistet.

**Zu Art. 13 (Änderung des Gesetzes über das Investitionsprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 bis 2007):**

Zu Nr. 1 (§ 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 2):

Der Bund stellt Hessen im Rahmen seines Programms "Zukunft Bildung und Betreuung" insgesamt 278.321.439 € für Investitionen zum Aufbau neuer Ganztagschulen, zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen, zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an bestehenden Ganztagschulen sowie zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen zur Verfügung. Zur Ausführung der aus diesem Anlass am 12. Mai 2003 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen wurde das Gesetz über das Investitionsprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 bis 2007 verabschiedet. Auf der Grundlage dieses Gesetzes konnten bisher 275,3 Millionen € bewilligt und 200 Millionen davon von den Schulträgern abgerufen werden.

Nur durch das Gesetz kann sichergestellt werden, dass die verbleibenden Fördergelder des Bundes auch im nächsten und eventuell übernächsten Jahr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden können.

Die Evaluation wurde daher mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass sich das Gesetz inhaltlich bewährt hat. Aufgrund des Charakters des Gesetzes wurden keine Verbände und Fachkreise beteiligt.

Da der Bund dieses Programm bis zum 31. Dezember 2010 verlängert hat, ist es zur Gewährleistung weiterer Mittelabrufungen für Hessen unerlässlich, auch das ausführende Gesetz über das Investitionsprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 bis 2007 um ein Jahr bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 zu verlängern.

**Zu Art. 14 (Änderung des Ingenieurgesetzes):**

Zu Nr. 1 Buchst. a (§ 2 Abs. 1) und Nr. 1 Buchst. b (§ 2 Abs. 4):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2 (§ 10):

Das Ingenieurgesetz regelt den gesetzlichen Schutz der Berufsbezeichnung "Ingenieur/Ingenieurin" und erfüllt die Pflichtumsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Das Gesetz ist daher weiterhin erforderlich. Die Ingenieurkammer wurde angehört und hat gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer keine Einwände erhoben. Die Geltungsdauer des Gesetzes soll daher bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 verlängert werden.

**Zu Art. 15 (Änderung des Ingenieurkammergesetzes):**

Zu Nr. 1 Buchst. a (§ 2 Abs. 4), Nr. 1 Buchst. b (§ 2 Abs. 5), Nr. 2 (§ 3a), Nr. 3 (§ 10) und Nr. 4 (§ 18a):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 5 (§ 23):

Das Ingenieurkammergesetz regelt berufsständisches Recht. Es beinhaltet die Einrichtung der Ingenieurkammer, das berufsständische Versorgungswerk, den Schutz der Berufsbezeichnung der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sowie der Stadtplanerinnen und Stadtplaner im Ingenieurbereich und die Bauvorlageberechtigung für Ingenieurinnen und Ingenieure. Das Gesetz erfüllt die Pflichtumsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Das Gesetz ist über die bisherige Geltungsdauer hinaus weiterhin erforderlich. Die Ingenieurkammer wurde angehört und hat gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes keine Einwände erhoben. Die Geltungsdauer des Gesetzes soll daher bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 verlängert werden.

**Zu Art. 16 (Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz):**

Zu Nr. 1 (§ 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 2):

Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten zur Ausführung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Zuständigkeitsbestimmungen bestehen seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1998 und wurden nur im Zusammenhang mit der "Entstaatlichung" des Landrates angepasst. Sie sind zur Ausführung der bundesrechtlichen Vorschriften weiterhin erforderlich. Einwände gegen die Bestimmungen wurden zu keiner Zeit erhoben. Im Rahmen der Evaluation war daher die Durchführung einer Anhörung nicht erforderlich. Die Geltungsdauer des Gesetzes soll daher bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 verlängert werden.

**Zu Art. 17 (Änderung des LFN-Reformgesetzes):**

Zu Nr. 1 (§§ 3 bis 5):

Die Auflösung und die Eingliederung der Dienststellen sind vollzogen. Die Bestimmungen, die durch den Vollzug des Gesetzes obsolet geworden sind, werden aufgehoben.

Zu Nr. 2 (§ 6):

Die redaktionelle Umnummerierung entspricht der neuen Paragrafenfolge.

Das LFN-Reformgesetz regelt die Errichtung des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen, die Auflösung des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, die Eingliederung der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie in den Landesbetrieb Hessen-Forst sowie die Versetzung der Bediensteten des Hessischen Dienstleistungszentrums zu den Landesbetrieben Hessisches Landeslabor, Hessen Forst und Landwirtschaft Hessen.

Die neue Struktur und die Arbeit des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen als Informations- und Beratungsstelle haben sich in der Praxis bewährt. Die Aufrechterhaltung des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen und damit die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um fünf Jahre ist daher erforderlich.

Im Rahmen der Evaluation des Gesetzes wurden sämtliche berufsständischen Organisationen, die gemäß Berufsstandmitwirkungsgesetz Mitglieder für das Beratungskuratorium beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen bzw. für einen seiner Fachausschüsse benennen, um Stellungnahme gebeten, insbesondere zur Frage, ob aus ihrer Sicht eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bzw. des Bestandes des Landesbetriebes erforderlich ist und ob ein inhaltlicher Änderungsbedarf gesehen wird.

40 Verbände aus dem Bereich von Landwirtschaft und Gartenbau haben eine Stellungnahme abgegeben (zum Teil mehrere Verbände gemeinsam). Alle Stellungnahmen kommen zum Schluss, dass die Geltungsdauer des Gesetzes verlängert werden muss. In den Stellungnahmen wird mehrfach eine inhaltliche Weiterentwicklung des Bildungs- und Beratungsangebotes des Landesbetriebes gewünscht, Änderungen im Gesetzestext werden jedoch keine angeregt.

Außerdem wurde der Landesagrarausschuss gemäß Berufsstandmitwirkungsgesetz um Stellungnahme gebeten. Dieser hat folgendermaßen Stellung genommen:

"Der Landesagrarausschuss plädiert für eine Verlängerung des LFN-Reformgesetzes. Die Arbeit des Landesbetriebes Landwirtschaft als unverzichtbare, neutrale Beratungsinstitution hat sich bewährt, sein Fortbestand

und die ständige Weiterentwicklung an die Anforderungen der Praxis sind unbedingt erforderlich. Die Beteiligung des Berufsstandes im Beratungskuratorium stellt eine effiziente Aufgabenerfüllung und für die zu Beratenden ein hohes Maß an Praxisnähe sicher.

Das Bildungs- und Beratungsangebot des Landesbetriebes Landwirtschaft ist von großer gesellschaftlicher Bedeutung. Es leistet einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Kulturlandschaft und zur Umsetzung der guten fachlichen Praxis."

**Zu Art. 18 (Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus):**

Das Gesetz zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus (Aufgabenvollzugsgesetz Landwirtschaft) legt infolge der Neuordnung der Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung und der nahezu vollständigen Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte durch das Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung (Art. 1 des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung, sog. Kommunalisierungsgesetz) die Zuständigkeit für die Kreisausschüsse und Landräte von 16 in § 1 Abs. 1 des Aufgabenvollzugsgesetzes Landwirtschaft aufgeführten Landkreisen für die Aufgabenbereiche der Landwirtschaft, Landschaftspflege sowie der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus fest. Aufgaben im Bereich der Förderung obliegen dem Landrat der genannten Gebietskörperschaften als Auftragsangelegenheiten, weil im Hinblick auf europarechtliche und bundesrechtliche Vorgaben hier eine stärkere Eingriffsmöglichkeit der Aufsichtsbehörden erforderlich ist. Die übrigen Aufgaben sind dem Kreisausschuss als Weisungsangelegenheiten zugeordnet. Die Fachaufsicht über die Förderangelegenheiten liegt unmittelbar beim Ministerium, in den übrigen Angelegenheiten sind alle Regierungspräsidien Mittelbehörde. Die Anzahl der Dienstbezirke entspricht der Regelung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Jahr 2005. Die in Art. 1 des Kommunalisierungsgesetzes erfolgte Aufgabenübertragung auf die kommunalen Stellen liefert einen Beitrag, die Schwachstellen der allgemeinen staatlichen Verwaltung auf der unteren Verwaltungsebene zu beseitigen, den Verwaltungsaufbau zu straffen, neue Einsparpotenziale zu erschließen und führt zu mehr Nähe und Transparenz der Verwaltungstätigkeit für die Bürgerinnen und Bürger.

Im Rahmen der Evaluation des Aufgabenvollzugsgesetzes Landwirtschaft wurden der Hessische Landkreistag, der Hessische Städte- und Gemeindebund und der Hessische Städtetag zur Frage der Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes und der Verzichtbarkeit oder Änderungsbedürftigkeit von einzelnen Regelungen um Stellungnahme gebeten. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Aufgabenvollzugsgesetzes Landwirtschaft in der derzeitigen Fassung wird ohne Einschränkung befürwortet und für notwendig gehalten.

Der Hessische Landkreistag ist der Auffassung, dass sich seit der "Kommunalisierung" die Aufgabenstellung der Landkreise geändert habe und neue Aufgaben hinzugekommen seien, wie z.B. im Jahr 2005 "Cross compliance", die sich auf die Kosten auswirken würden. In diesem Zusammenhang äußert er seine Irritation darüber, dass das Aufgabenvollzugsgesetz Landwirtschaft nicht zusammen mit Art. 1 des Kommunalisierungsgesetzes, dem Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung, überprüft wird, weil die Geltungsdauer des Art. 1 des Kommunalisierungsgesetzes entsprechend verlängert werden muss. Art. 1 des Kommunalisierungsgesetzes enthält eine Kostenregelung, die für alle Einzelgesetze, also alle Artikelgesetze des Kommunalisierungsgesetzes gilt. Der Hessische Landkreistag weist darauf hin, dass sich das Land die Festlegung von Standards zum landeseinheitlichen Vollzug der Aufgaben vorbehalten und die (zusätzliche) Kostenübernahme zugesichert habe.

Der Hessische Landkreistag schlägt zum Art. 1 des Kommunalisierungsgesetzes vor zu prüfen, ob die Regelung in Art. 1 § 6 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalisierungsgesetzes über die Versorgungslasten unverändert fortgelten soll, und regt an zu überlegen, ob Korrekturen vorzunehmen sind. In der angesprochenen Regelung ist festgelegt, dass die Kommunen die Versorgungslasten für die nach der Kommunalisierung eingestellten Beamtinnen und Beamten zu tragen haben.

Für Art. 1 des Kommunalisierungsgesetzes ist die gesonderte Einbringung eines Änderungsgesetzesentwurfs beabsichtigt. Auf die Ausführungen des Hessischen Landkreistages zu diesem Artikel wird daher im Rahmen des Änderungsentwurfs eingegangen.

Soweit sich der Hessische Landkreistag in seinem Vorbringen auf das Aufgabenvollzugsgesetz Landwirtschaft bezieht, ist festzuhalten, dass mit der Einführung von "Cross compliance" keine neuen Aufgaben zugewiesen wurden. "Cross compliance" beinhaltet lediglich eine Systematisierung der Überprüfung, ob die landwirtschaftlichen Betriebe das jeweils geltende Umweltrecht und anderweitige gesetzliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Beihilfen aus den Europäischen Agrarfonds einhalten.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Zuständigkeit der Landkreise im Bereich der Landwirtschaft, der Landschaftspflege sowie der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus nach wie vor den mit der Kommunalisierung verfolgten Zielen dient. Die Geltungsdauer des Gesetzes soll daher bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 verlängert werden.

#### **Zu Art. 19 (Inkrafttreten):**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 27. April 2009

Der Hessische Ministerpräsident

**Koch**

Der Hessische Minister der Justiz,  
für Integration und Europa  
**Hahn**

Der Hessische Minister des Innern  
und für Sport  
**Bouffier**

Der Hessische Minister der Finanzen  
**Weimar**

Der Hessische Minister für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung  
**Posch**

Die Hessische Ministerin für Umwelt,  
Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
**Lautenschläger**

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Familie und Gesundheit  
**Banzer**

Die Hessische Kultusministerin  
**Henzler**